

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Straße 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstraße 20-21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Straße 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 6. Februar 2009

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sog. Konjunkturpaket II

Stellungnahme zu den steuerlichen Teilen der Entwürfe

- für ein „Gesetz zu Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“
- für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
- ein Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2009 und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Gesetzentwürfe, mit denen das am 14. Januar 2009 von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ umgesetzt werden soll. Die Auswirkungen der durch die Finanzmarktkrise verursachten, globalen Wirtschaftskrise müssen durch wirksame und nachhaltige Maßnahmen eingedämmt werden. Das Konjunkturpaket kann dazu beitragen, die Wirtschaft in der

zweiten Jahreshälfte 2009 zu stabilisieren und die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland zu verbessern.

Allerdings können die geplanten Einzelmaßnahmen nicht die notwendigen strukturellen Reformen, die auch langfristig Wachstumsimpulse entfalten, ersetzen. Zwingend erforderlich sind in diesem Zusammenhang unverändert Nachbesserungen zur Unternehmensteuerreform 2008 sowie eine grundlegende Reform des Einkommensteuertarifs.

Dringend und kurzfristig notwendig sind insbesondere Korrekturen bei der Zinsschranke, der unverhältnismäßigen Einschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften gemäß § 8c KStG und den Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer, da diese gravierende krisenverschärfende Auswirkungen haben. Die Zinsschranke belastet die Liquidität vieler Unternehmen in besonderem Maße und trägt damit zu einer erheblichen Verteuerung von Krediten bei. Sie wirkt in der aktuellen Situation auch deshalb besonders belastend, da Gewinneinbrüche und durch Risikoaufschläge erhöhte Zinszahlungen aufeinandertreffen. Eine Erhöhung der Abzugsbegrenzung von 30 auf 50 Prozent des EBITDA sowie die Einführung einer Vortragsmöglichkeit von ungenutztem EBITDA-Potenzial in Folgejahre sind dringend erforderlich. Ebenso bedarf es Abmilderungen bei der Beteiligungsbuchwertkürzung, damit der Eigenkapital-Escape auch praktisch Anwendung finden kann. Dies gilt entsprechend für die Einschränkung des Verlustabzugs, der massiv notwendige Umstrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen behindert. Die Regelung führt letztlich dazu, dass im Einzelfall derartige Maßnahmen steuerbedingt verhindert werden. Für notwendig halten wir ferner eine Verbesserung der Regelungen zur Berücksichtigung von Verlusten durch Entschärfung der Mindestbesteuerung sowie eine gezielter auf die Förderung von Eigenkapitalbildung im Unternehmen ausgerichtete Thesaurierungsrücklage für Personenunternehmen.

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen und den Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachten, Lizenzen und Leasingraten zum gewerbesteuerlichen Ertrag kann dazu führen, dass Unternehmen selbst in einer Verlustsituation Ertragsteuern zahlen müssen. Eine solche Substanzbesteuerung verringert – wie bereits bei der Zinsschranke – das Eigenkapital und konterkariert letztlich die Ziele der Bundesregierung, die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu stärken. Die Hinzurechnungen sollten zurückgeführt werden, insbesondere der pauschale Finanzierungsanteil bei Mieten, Pachten und Leasingraten für Immobilien auf maximal 30 Prozent.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der geplante Sonderfonds „Investitions- und Tilgungsfonds“ eine Tilgungsregel vorsieht. Grundsätzlich halten wir Tilgungsregeln, die der Einhaltung und Erreichung des Maastrichter Staatsschulden-Kriteriums dienen, für sinnvoll. Darüber hinaus ist unverzichtbar, dass im Grundgesetz noch in dieser Legislaturperiode vor allem für den Bund die strukturelle Neuverschuldung an engere verfassungsrechtliche Grenzen gebunden wird. Die Föderalismuskommission II muss jetzt die Chance zur Einführung von verfassungsfesten, wirkungsvollen Schuldenregeln zum Schutz nachfolgender Generationen ergreifen.

Die geplante Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer ist in Verbindung mit dem Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage ein wichtiger Baustein, um Impulse für den Kauf von Neuwagen zu geben. Entscheidend ist hierbei, dass die Reform auch zum 1. Juli 2009 in Kraft tritt und damit direkt auf die Kfz-Steuerbefreiung folgt. Der lineare Tarifverlauf über einer an den EU-Vorgaben orientierten Freigrenze gewährleistet, dass jedes Gramm CO₂ gleich besteuert wird.

Dies entlastet verbrauchsarme Kraftfahrzeuge und ist gleichzeitig ein Beitrag zur Modernisierung der Kraftfahrzeugflotte und zu mehr Nachhaltigkeit.

Zu den einzelnen steuerlichen Maßnahmen der Gesetzentwürfe (BT-Drucksachen 16/11740, 16/11741 und 16/11742) nehmen wir im Folgenden Stellung:

Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ (BT-Drucksache 16/11740)

- **Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 32a Abs. 1)

Mit den vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Erhöhung des Grundfreibetrags, Senkung des Eingangsteuertarifs, Verschiebung der Tarifeckwerte) soll die Einkommensteuerbelastung aller Steuerzahler gesenkt werden. Im Jahr 2009 soll eine Entlastung in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. Euro und im Jahr 2010 in Höhe von rund 6 Mrd. Euro erfolgen. Ziel ist eine nachhaltige Stärkung der Binnennachfrage zur Konjunkturbelebung.

Die geplanten steuerlichen Maßnahmen sind grundsätzlich richtig, allerdings fällt der individuelle Entlastungseffekt gering aus. Die Maßnahmen sind zwar auf Dauer angelegt, führen jedoch gerade nicht zu deutlich spürbaren und nachhaltigen Entlastungen. Das erklärte Ziel einer Stärkung der Binnennachfrage erfordert eine strukturelle Reform des Einkommensteuertarifs, die zu einer verstärkten Entlastung mittlerer Einkommen führt und langfristig bessere Leistungsanreize für den Mittelstand schafft: Hierfür sind eine regelmäßige inflationsbedingte Anpassung des Grundfreibetrags und der anderen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs sowie insbesondere auch eine Abflachung des Tarifs zur Beseitigung des „Mittelstandsbauchs“ vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 39b Absatz 2 Satz 7 erster Halbsatz)

Eine redaktionelle Änderung der Vorschriften zum Lohnsteuerabzugsverfahren zur Umsetzung der Änderungen im Einkommensteuertarif ist folgerichtig.

Zu Nummer 3 (§ 41c)

Die in § 41c Abs. 1 S. 2 EStG-E neu eingeführte Verpflichtung, die Lohnabrechnungen zu korrigieren und erhobene Lohnsteuer infolge rückwirkender Gesetzesänderung zu erstatten, darf nicht zu übermäßigem bürokratischem Aufwand der Unternehmen führen. Unabhängig von den technischen Möglichkeiten des Arbeitgebers entsteht dem Arbeitgeber in jedem Fall durch die erforderliche Neuberechnung zurückliegender Lohnabrechnungszeiträume bzw. durch eine Differenzberechnung im nächstmöglichen Lohnzahlungszeitraum bürokratischer Aufwand. Finanzielle Belastungen wie z. B. der Druck neuer Lohnabrechnungen sind auch bei großen Arbeitgebern nicht zu vermeiden. Die zu begrüßende Ausnahme für „wirtschaftlich nicht zumutbare“ Fälle muss daher möglichst weit ausgelegt werden und ausreichenden Spielraum für betroffene Arbeitgeber lassen.

Die geplante Verpflichtung, steuerliche Änderungen bereits unterjährig und nicht erst mit dem Lohnsteuerjahresausgleich berücksichtigen zu müssen, darf nur für dieses Jahr gelten und nicht auf Dauer festgeschrieben werden. Die bürokratische Mehrbelastung mit der geplanten Neuberechnungspflicht ist in der jetzigen Sondersituation vertretbar, nicht hingegen generell bei allen künftig nachträglich erforderlichen Lohnsteuerkorrekturen. Andernfalls würden Arbeitgeber von nun an in allen Fällen, in denen sich z. B. aufgrund neuer gerichtlicher Entscheidungen, neuer BMF-Schreiben oder neuer rückwirkender steuerlicher Änderungen veränderte lohnsteuerrelevante Sachverhalte ergeben, gezwungen, bisherige Lohnabrechnungszeiträume unterjährig nachzuberechnen. Dies hätte einen erheblichen Bürokratieaufwand für die Betriebe zur Folge. Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln belegen, dass die Arbeitgeber bereits heute durch die Berechnung und Abführung von Lohnsteuern mit 2,4 Mrd. Euro Bürokratiekosten jährlich belastet werden. Diese Bürokratie- und Kostenbelastung darf nicht noch weiter gesteigert werden.

- **Art. 3 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

Die beschlossene Zahlung eines einmaligen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro je Kind ist eine Maßnahme, deren konjunkturbelebende Wirkung zweifelhaft ist. Eine Einmalzahlung hat lediglich einen „Strohfeuer effekt“ – der Nachfrageimpuls ist schon nach kurzer Zeit verpufft –, führt aber zu einer dauerhaft höheren Staatsverschuldung. Statt sehr kurzfristig wirkender Einzelmaßnahmen sind nachhaltige strukturelle Maßnahmen – so eine strukturelle Reform der Einkommensteuer – geboten, die breiter angelegte und langfristige Effekte erzielen.

- **Art. 12 (Änderung der GKV-Beitragsatzverordnung)**

Die Senkung der Lohnnebenkosten durch die Beitragssenkung in der GKV wird von unserer Seite zwar grundsätzlich begrüßt. Dies darf aber nicht zu einer Benachteiligung der privaten Krankenversicherung führen. Die Entlastung des Faktors Arbeit von paritätisch zu finanzierenden Kosten ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes und zur Förderung der Beschäftigung. Eine stärkere Steuerfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme – auch wenn sie zur Finanzierung von „versicherungsfremden Leistungen“ dient – ist jedoch allein keine Lösung zur Senkung der Abgabenlast, denn damit ist nach allgemeiner Erfahrung die Gefahr verbunden, dass notwendige Sozialreformen ausbleiben oder verzögert werden und im Ergebnis die Steuer- und Beitragszahlungen weiter ansteigen. Deshalb sollte die Finanzierung staatlicher Aufgaben über Steuern und die am Versicherungsgedanken orientierte Beitragsfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme getrennt werden. Niedrigere Sozialbeiträge können und sollten durch Strukturreformen in den Sozialversicherungssystemen selbst ermöglicht werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze (BT-Drucksache 16/11742)

- **Art. 6 (Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge)**

Durch die vorgesehene Änderung des Autobahnmautgesetzes (ABMG) sollen Änderungen der Mauthöhe (Mauthöhe-Verordnung Maut-HV) zukünftig nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Mit der Lkw-Maut sind jährliche Einnahmen von rund 5 Mrd.

Euro und zugleich erhebliche Belastungen für die verladende Wirtschaft verbunden. Hierüber sollte nicht durch einfache Rechtsverordnung ohne Zustimmungserfordernis entschieden werden. Änderungen der Mautsätze und insbesondere der Berechnung der Wegekosten sollten deshalb – wie bislang – sorgfältig mit der Wirtschaft und den Bundesländern erörtert werden.

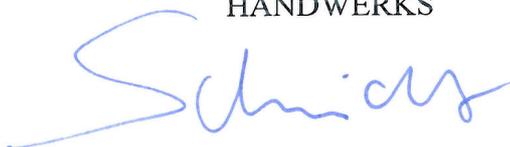
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen in den weiteren Gesetzesberatungen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



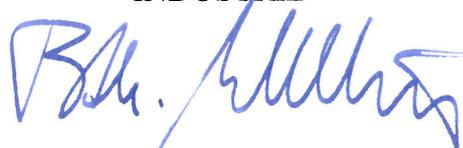
BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



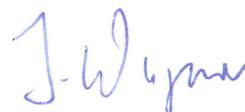
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS

